Magistrat der Stadt Wiener Neustadt
Geschäftsbereich II (Finanzen und Eigentumsverwaltung)

VERORDNUNG

über die Festsetzung der Kanalerrichtungsabgaben und der Kanalbenützungsgebühren sowie Kanalabgabenordnung für die Stadt Wiener Neustadt

gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadt Wiener Neustadt vom 07.10.2025:

PRÄAMBEL

Die Stadt Wiener Neustadt ist eine Stadt mit großer Bevölkerungsdynamik. Die jährlichen Zuwachsraten liegen deutlich über jenen des Bundeslandes Niederösterreich und auch deutlich über jener der Republik Österreich. In Anlehnung und Ausübung des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, im Speziellen § 1, § 3 und § 4 dieses Gesetzes, ist die Stadt Wiener Neustadt daran interessiert, im Wege der gegenständlichen Verordnung hinsichtlich der Art der vorzuschreibenden Gebühren aber auch hinsichtlich der Höhe dieser Gebühren, Lenkungseffekte zu erzielen, welche aus umweltpolitischer Sicht die Bevölkerung der Stadt Wiener Neustadt zu einem sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit den vorhandenen natürlichen Ressourcen, welcher Art auch immer, anhalten soll. Speziell als stark wachsende Region sieht sich die Stadt Wiener Neustadt hier einer besonderen Verantwortung ausgesetzt und ist bemüht dieser bestmöglich gerecht zu werden. Die Stadt Wiener Neustadt legt dementsprechend sämtliche Gebühren überwiegend verbrauchsbezogen aus, um für die BürgerInnen der Stadt aus dem Nutzerverhalten einen möglichst großen Anreiz zur eigenen finanziellen Entlastung zu schaffen.

Insbesonders orientiert sich die Stadt Wiener Neustadt an den Grundsätzen des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips:

1. Schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt sollen vermieden werden. Einwirkungen, welche das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigen sollen so gering wie möglich gehalten werden.
2. Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen sollen so gering wie möglich gehalten werden.
3. Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie, Landschaft, Flächen, Deponievolumen) sollen geschont und die Effizienz der Ressourcennutzung verbessert werden.
4. Die nachhaltige Nutzung von vorhandenen Anlagen, vor allem jener die dem öffentlichen Gebrauch unterliegen oder zur Verfügung stehen, soll gefördert werden.

2700 Wiener Neustadt, Hauptplatz 1-3, Telefon: 0 26 22 / 373
E-Mail: magistrat@wiener-neustadt.at, www.wiener-neustadt.gv.at

Durch die verbrauchsbezogenen Gebühren und auch durch die Gestaltung der Höhe der Gebühren wird die Erreichung dieser Ziele wie folgt positiv beeinflusst:

Auf Grundlage der niederösterreichischen Landesgesetze ist die Kanalbenützungsgebühr, vereinfacht gesagt, stark von der Größe der verbauten Fläche abhängig. In einer stark wachsenden Stadt ist das Thema Verbauungsdichte ein wesentlicher Faktor für das Lebensgefühl innerhalb der Stadt. Neben zahlreichen Bestrebungen der Stadt zur Regulierung und Eindämmung überbordender Verbauung im Rahmen des Bebauungsplanes und anderer Aktivitäten im Rahmen der Stadt und Raumplanung ist die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ein weiterer Baustein um vor allem für Neu-, Um- und Zubauten keinen weiteren Anreiz für unverhältnismäßig große Wohnräume zu schaffen. Durch vernünftige Größen von Wohneinheiten wird einerseits der Energieaufwand für die Errichtung, aber speziell auch für den Betrieb der Objekte minimiert. Andererseits wird die Schaffung von Grün- und Freiflächen ermöglicht, was wiederum positive umwelt- und gesellschaftspolitische Auswirkungen zur Folge hat. Durch den sorgsamen Umgang mit der Ressource Wasser/Abwasser wird auch gewährleistet, dass die von der Stadt verwendeten Anlagen zur Abwasserentsorgung möglichst lange genutzt werden können und Neubauten hinsichtlich der Einbauten, welche auch Folgekosten (Straßenbau, etc.) bedingen, hintangehalten werden können.

I.
Verordnung über die Einhebung von Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren

(1) In der Stadt Wiener Neustadt sind auf Grund der §§ 1-4 NÖ Kanalgesetz 1977 idgF. folgende Kanalerrichtungsabgaben zu erheben:

a) Kanaleinmündungsabgaben,

b) Kanalergänzungsabgaben und

c) Kanalsonderabgaben.

(2) Weiters sind in der Stadt Wiener Neustadt auf Grund des § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 **Kanalbenützungsgebühren** zu erheben.

II.
Kanalabgabenordnung

Auf Grund des § 6 NÖ Kanalgesetz 1977 wird folgende Kanalabgabenordnung erlassen:

§ 1
Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe und der Ergänzungsabgabe

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe und der Ergänzungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 mit EUR 26,1500 festgesetzt.

Der Ermittlung des Einheitssatzes wird eine Baukostensumme von EUR 190.531.800,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 218.575,00 m zu Grunde gelegt.

(2) Der Einheitssatz enthält keinen Anteil für die Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes von der Kanaleinmündungsabgabe, der Ergänzungsabgabe oder der Sonderabgabe berechnet und zusätzlich vorgeschrieben.

§ 2
Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft ist eine Ergänzungsabgabe gemäß § 2 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977 zu entrichten.
Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3
Sonderabgabe

(1) Ist durch die Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlage zu gewärtigen, so ist der Liegenschaftseigentümer verpflichtet, neben der Kanaleinmündungsabgabe auch die Kosten für die aus diesem Anlass notwendig werdende Ausgestaltung der Kanalanlagen zu bezahlen (Sonderabgabe gem. § 4 NÖ Kanalgesetz 1977).

(2) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen und ist mit Abgabenbescheid vorzuschreiben.

§ 4
Vorauszahlungen

Gemäß § 3a NÖ Kanalgesetz 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß §§ 2 und 3 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 v.H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5
Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach der Bestimmung des § 5 NÖ Kanalgesetzes zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage
(Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz mit EUR 3,2400
festgesetzt.
Werden Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, gelangt ein um 10 % höherer Einheitssatz zur Anwendung.

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der
spezifische Jahresaufwand mit EUR 24,5300
festgesetzt.

(4) Die Einheitssätze enthalten keinen Anteil für die Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes von den Kanalbenützungsgebühren berechnet und zusätzlich vorgeschrieben.

§ 6
Entstehung der Abgabenschuld

(1) Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld der Kanaleinmündungsabgabe, der Kanalergänzungsabgabe und der Kanalsonderabgabe gilt die Bestimmung des § 12 Abs. 1 NÖ Kanalgesetz 1977.

(2) Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld der Kanalbenützungsgebühr gilt die Bestimmung des § 12 Abs. 3 leg. cit.

§ 7
Fälligkeit und Zahlungsart

(1) Die Kanaleinmündungsabgabe sowie eine allfällige Ergänzungs- und Sonderabgabe wird mit Ablauf eines Monates nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr ist in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten und zwar

für das 1. Quartal bis spätestens 15. Februar,
für das 2. Quartal bis spätestens 15. Mai,
für das 3. Quartal bis spätestens 15. August und
für das 4. Quartal bis spätestens 15. November.

(3) Die Zahlungsart richtet sich nach den vom Magistrat der Stadt Wiener Neustadt festgesetzten Bedingungen und zwar bar in der Stadtkasse oder auf ein vom Magistrat bekannt gegebenes Konto.

§ 8
Erhebung der Bemessungsgrundlage

(1) Zur Ermittlung der für die Bemessung der Kanalgebühren maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Magistrat der Stadt Wiener Neustadt abzugeben.

(2) Die Erhebung der Bemessungsgrundlage kann allenfalls durch den Magistrat der Stadt Wiener Neustadt unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer erfolgen.

§ 9
Strafbestimmungen

Übertretungen der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 und dieser Verordnung werden gemäß § 15 NÖ Kanalgesetz 1977 bestraft.

§ 10
Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben, sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Wiener Neustadt, 7. Oktober 2025

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus Schneeberger

Gesamtprotokoll

Verordnung Kanalgebühren ab 01.01.2026 20251031_GBII2_Verordnung Kanalgebühren ab 01.01.2026

Ersteller	Daniela Kopecky <kopeckd1>	Erstellt am	13.10.2025 07:16
Gültigkeitszeiten	**13.10.2025** 00:00 – **30.10.2025** 23:59		
Anzahl Aufrufe	0	Anzahl Downloads	0

Aushang geöffnet (tgl.)

Datum	Klicks
No data	

Tagesende ist um 00:00 UTC

Aushang heruntergeladen (tgl.)

Datum	Downloads

No data

Tagesende ist um 00:00 UTC

Alle Aktivitäten (letzte 14 Tage)

Datum	Display	Aktion
No data		

Alle Änderungen

Amtstafel - Dokument hinzugefügt

13.10.2025 07:16:31, *Daniela Kopecky*

Name	Verordnung Kanalgebühren ab 01.01.2026
Gültig ab	13.10.2025
Gültig bis	30.10.2025
Beschreibung	20251031_GBII2_Verordnung Kanalgebühren ab 01.01.2026